



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Finanzministerium

—  
**Entwurf eines Dritten Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes  
für das Haushaltsjahr 2025  
(3. Nachtragshaushaltsgesetz 2025)**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines  
Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025  
(3. Nachtragshaushaltsgesetz 2025)**

**Vom . Dezember 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Haushaltsgesetzes 2025**

In § 8 wird folgender Absatz 24 angefügt:

„(24) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Umsetzung der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation und damit für die Jahre 2025 und 2026 verbundene Anpassungen der Besoldung und Versorgung Mittel bis zu einer Höhe von 250.000.000 Euro einer Rücklage zuzuführen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18 und 2 BvL 9/18), veröffentlicht am 19. November 2025, die Besoldungsordnungen A des Landes Berlin mit wenigen Ausnahmen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Aufgrund der hierzu getroffenen aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist absehbar, dass auch die Besoldungsordnungen des Landes Schleswig-Holstein angepasst werden müssen. Aus diesem Grund soll mithilfe der Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, Mittel in Höhe von bis zu 250 Mio. Euro einer Rücklage zuführen zu können, um daraus Anpassungsbedarfen für die Jahre 2025 und 2026 im Bereich der Besoldung und Versorgung Rechnung tragen zu können. Anpassungen und Umsetzungen sollen im Zuge eines Besoldungsanpassungsgesetzes erfolgen, welches nach dem Tarifabschluss 2026 ohnehin vorgesehen ist.